

80. Der Korrespondent verpfändet seinem Bankier für dessen Forderung aus dem Kontokorrentverhältnisse einen in dessen Depot befindlichen in blanco indossierten preussischen Grundschuldbrief mit dem Bemerkten in der Verpfändungsurkunde, der Grundschuldbrief werde im Sinne des Art. 309 H.G.B. zum Faustpfande bestellt. Welche Wirkung hat dieses Geschäft im Geltungsgebiete des Allg. Landrechtes?

I. Civilsenat. Ur. v. 20. Juni 1883 i. S. E. (Bekl.) w. B. Bankverein (Kl.). Rep. I. 255/83.

- I. Kammer für Handelsachen in Bochum.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Kaufmann H. und der klagende Verein standen auf Grund eines Kontokorrentvertrages in dem Rechtsverhältnisse des Korrespondenten zu seinem Bankier. H., der Korrespondent, hatte bei dem Verein, seinem Bankier, vier mit Blanko-Cession versehene Grundschuldbriefe in Depot gegeben. In einer von dem Vereine angenommenen schriftlichen Erklärung vom 12. November 1877 hat H. erklärt, daß er diese bei dem Bankvereine hinterlegten, in blanco girierten, vier Grundschuldbriefe dem Bankvereine „im Sinne des Art. 309 H.G.B.“ zum Faustpfand bestelle für alle Beträge, welche er dem Bankvereine verschulde oder in Zukunft schuldig werden sollte.

Der Bankverein hat in Ausübung des ihm so bestellten Pfandrechtes auf Grund der Bewilligung des für ihn zuständigen Handelsgerichtes durch letzteres die verpfändeten Grundschuldbriefe öffentlich meistbietend verkaufen lassen und den erzielten Nettoerlös auf das ihm an H. aus dem Kontokorrentverhältnisse mit demselben zustehende fällige Guthaben abgerechnet. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß durch Ausstellung und Annahme der schriftlichen Verpfändungserklärung vom 12. November 1877 über die schon vorher bei dem Bankvereine niedergelegten, mit Blankoession versehenen Grundschuldbriefe (in Erwägung des sonstigen zwischen dem Bankverein und dem H. bestehenden Rechtsverhältnisses) eine ganz deutliche Willenserklärung seitens beider Kontrahenten dahin abgegeben sei, daß der Bankverein berechtigt sein solle (im Falle unterbleibender Zahlung eines fälligen Guthabens dieses

Bereines aus dem Kontokorrentverhältnisse an H.) sich in der demnächst vermirklichten Weise durch Verkauf der Grundschuldbriefe in Höhe des dadurch erzielten Erlöses unter Fortbestand des durch diesen Erlös nicht berichtigten Teiles jenes Guthabens bezahlt zu machen. Diese Auslegung des zwischen H. und dem Bankvereine konstituierten Rechtsverhältnisses ist eine nach den konkreten Umständen des Falles im Sinne des Art. 278 H.G.B. durchaus berechtigte.

Allerdings ist (nach §. 55 des preuß. Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumszerwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke) der Inhaber einer Grundschuld auf Grund der auf den Grundschuldbrief gesetzten Blankocession an sich in der Lage, nicht nur die Grundschuld auch ohne Ausfüllung der Blankocession abzutreten, sondern auch die dingliche Grundschuldklage gegen den Besitzer des mit der Grundschuld belasteten Grundstückes anzustrengen. Die Langsamkeit aber, welche der Durchführung der dinglichen Klage und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bewohnt, schließt (bei dem Gewichte, welches im Kontokorrentverhältnisse des Bankiers und Korrespondenten auf die prompte Begleichung der dem Bankier zustehenden fälligen Guthaben gemäß der Natur des auf möglichst schnellen und vielfachen Umsatz der Kapitalien des Bankiers basierten Bankgeschäftes gelegt wird) in Ermangelung sonstiger, für einen entgegengesetzten Schluß sprechender Abmachungen oder schlüssiger Umstände die Annahme aus, daß bei einer Pfandbestellung seitens des Korrespondenten (für die gegenwärtigen und künftigen Forderungen seines Bankiers) an mit Blankocession versehenen, im Depot bei dem Bankier befindlichen, dem Korrespondenten gehörigen Grundschuldbriefen mit der prägnanten schriftlichen Erklärung, diese Grundschuldbriefe würden zum Faustpfande „im Sinne des Art. 309 H.G.B. bestellt,“ der Wille der Kontrahenten darauf gerichtet gewesen sei, dem Bankier (im Falle des Verzuges des Korrespondenten in Verichtigung der fälligen, dem ersteren zustehenden Guthaben) nur das Recht einzuräumen, unter Benützung der Blankocessionen auf den Grundschuldbriefen, die mit den Grundschulden belasteten Grundstücke anzugreifen; vielmehr tritt unter den angegebenen Voraussetzungen der Wille der Kontrahenten klar zu Tage, daß der Bankier berechtigt sein solle (in der Weise, wie bei schriftlicher Bestellung eines Faustpfandes an Papieren auf den Inhaber unter Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften das Pfandrecht

in Gemäßheit der Normen der Artt. 309. 310 H.G.B. praktisch durchgeführt werden darf), die Grundschuldbriefe nach Bewilligung des für den Bankier zuständigen Handelsgerichtes durch dieses Gericht mit der Wirkung verkaufen zu lassen, daß der Käufer durch Aushändigung der mit Blankocession bereits versehenen Grundschuldbriefe Inhaber des Grundschuldrechtes werde und der Bankier berechtigt sei, den erzielten Nettoerlös auf den entsprechenden Betrag seines Guthabens an den Korrespondenten (unter Fortbestehen des dadurch nicht gedeckten Teiles jenes Guthabens) zu verrechnen. Lediglich in dieser zutreffenden Erwägung liegt der Kern derjenigen Ausführung, durch welche das Berufungsgericht seine Feststellung über die Bedeutung der Ausstellung des Schriftstückes vom 12. November 1877 durch H. bei bereits bestehendem Gewahrsam des Bankvereines an den mit Blankocession versehenen Grundschuldbriefen und der Annahme jenes Schriftstückes durch den Bankverein rechtfertigt. Dieser richtige Kern wird durch den beiläufig in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles vorkommenden unklaren Satz:

„Für die Ausübung des Pfandrechtes im Wege der dinglichen Klage hatte die Blankocession gar keinen Sinn“

nicht alteriert.

Aus den Bestimmungen der §§. 281. 289 A.L.R. I. 20 und des §. 1 der preuß. Verordnung vom 9. Dezember 1809 läßt sich nicht herleiten, daß ein Recht der gekennzeichneten Art durch Vertrag und Einräumung des Gewahrsams an mit Blankocessionen versehenen Grundschuldbriefen nicht bestellt werden könne. Ebensowenig folgt aus dem zweiten Absätze des §. 52 des oben erwähnten preuß. Gesetzes vom 5. Mai 1872, daß durch die in dem Verkaufe und der Aushändigung der mit Blankocession versehenen Grundschuldbriefe an den Käufer liegende Übertragung des Grundschuldrechtes auf den letzteren die ganze der Bestellung des Pfandrechtes zu Grunde liegende Prinzipalforderung des Bankvereines erloschen sei. Daß jener zweite Absatz des §. 52 keineswegs eine absolute, eine entgegenstehende Vereinbarung ausschließende Norm enthalte, ist in dem Bd. 23 Nr. 83 S. 249 der Entsch. des R.D.H.G.'s abgedruckten Erkenntnisse im übrigen zutreffend klar gelegt. Es muß nur (im Hinblick auf die Aufgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1872, auf den begrifflichen Zusammenhang des zweiten Absatzes des §. 52 desselben mit dem ersten Absätze, adminikulierend auch

auf den Inhalt des Berichtes der VIII. Kommission des Herrenhauses zum §. 48 des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes) der §. 52 Abs. 2 jenes Gesetzes noch in engerem Sinne ausgelegt werden, als in jenem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichtes geschehen ist, nämlich dahin, daß jene Gesetzesstelle nur bestimmt ist, den Fall zu regeln, in welchem bei der ursprünglichen Bestellung einer Grundschuld, d. h. der Belastung des betreffenden Grundstückes mit der Grundschuld, verabredet war, daß die Grundschuld zur Sicherung eines persönlichen Anspruches dienen solle.“ . . .